

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3014

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz -
Drs. 18/3678

Berichterstattung: Abg. Laura Rebuschat (CDU)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/3678 einstimmig, den Gesetzesentwurf mit den in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung einstimmig angeschlossen.

Der Gesetzesentwurf wurde sogleich an den federführenden Ausschuss überwiesen und dort am 4. März 2019 von einem Vertreter des Fachministeriums mündlich im Sinne der Gesetzesbegründung erläutert. Der Ausschuss führte daraufhin eine schriftliche Anhörung von sechs Verbänden durch. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde im Ausschuss mündlich angehört. Die Koalitionsfraktionen haben daraufhin in der abschließenden Beratung des Ausschusses einen Änderungsvorschlag vorgelegt (Vorlage 7), in dem sie die Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen und entsprechende Ergänzungen in § 6 Abs. 1 und § 45 vorgeschlagen haben. Hinsichtlich der Einzelheiten des Änderungsvorschlags wird jeweils auf die Ausführungen zu den einzelnen Nummern verwiesen.

Der Gesetzesentwurf sowie die empfohlenen Änderungen waren im Ausschuss unstrittig, eine Aussprache ergab sich nicht.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Nummer 0/1 (§ 6 Abs. 1):

Die Empfehlung des Ausschusses, in § 6 Abs. 1 einen neuen Satz 7 anzufügen, beruht auf dem als Vorlage 7 verteilten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen. Dort heißt es zur Begründung:

„Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. den an ihre Stelle getretenen Zweckverbänden oder kommunalen Anstalten keine öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne von § 95 Abs. 4 Strahlenschutzgesetz sind.“

Zu Nummer 1 Buchst. b (§ 42 Abs. 5 a):

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 2 die Worte „in Bezug auf tierische Nebenprodukte“ zu streichen und folgt damit einer Anregung des Fachministeriums. Das Fachministerium hat hierzu mitgeteilt, die Formulierung beruhe auf einem Redaktionsversehen und führe zu einer unbeabsichtigten Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Nach Auskunft des Fachministeriums stellt die Durchführung des Notifizierungsverfahrens für die grenzüberschreitende Verbringung von Klärschlämmen, die auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden sollen, in der Praxis eine wichtige Aufgabe der Landwirtschaftskammer dar (vgl. § 1 Nr. 33 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - LwKAufgÜbtrV). Da Klärschlämme jedoch nicht dem Begriff der tierischen Nebenprodukte unterfallen (vgl. Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte), wäre der Verordnungs-

geber nach dem Gesetzentwurf nicht mehr zur Übertragung dieser Aufgabe ermächtigt. Der GBD hat gegen die Streichung keine rechtlichen Bedenken geäußert.

Im zweiten Satzteil empfiehlt der Ausschuss aus redaktionellen Gründen, den Klammerzusatz zu streichen. Die Legaldefinition des Begriffs „Auftragsangelegenheiten“ ist entbehrlich, weil dieser Begriff im übrigen Gesetzestext nicht verwendet wird.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen die Verordnungsermächtigung um eine Zweckbestimmung zu ergänzen („wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist“). Im Gesetzentwurf ist entgegen Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV der Zweck der Verordnungsermächtigung nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich, bestimmt. Das Fachministerium hat mitgeteilt, die Ermächtigung diene dazu, eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben auch weiterhin sicherzustellen. Die bisherige Aufgabenübertragung aufgrund von § 2 Abs. 6 LwKG habe sich wegen der besonderen Fachkompetenz und Sachnähe der Landwirtschaftskammer bewährt und solle - künftig aufgrund des neuen Absatzes 5 a - beibehalten werden. Die empfohlene Formulierung entspricht der Zweckbestimmung in § 42 Abs. 5.

Die vom Ausschuss empfohlene Ergänzung des Absatzes 5 a um einen neuen Satz 2 beruht auf einer entsprechenden Anregung des Fachministeriums. Gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 5 NV müssen, soweit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Aufgaben zugewiesen oder übertragen werden, unverzüglich Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Im geltenden Recht ist die Bemessung der Finanzzuweisungen für die Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 LwKG übertragenen Aufgaben in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LwKG geregelt. Diese Vorschrift ist allerdings für die aufgrund des neuen Absatzes 5 a übertragenen Aufgaben nicht anwendbar, weil § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LwKG ausdrücklich (nur) auf die nach § 2 Abs. 6 LwKG übertragenen Aufgaben verweist. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen würde es zwar auch genügen, wenn in der Verordnung, mit der die Aufgaben letztlich übertragen werden, zugleich Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden (vgl. § 5 Abs. 3 NVOZustG). Das Fachministerium hat hierzu - in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - mitgeteilt, dass es an einer gesetzlichen Regelung festhalten möchte, die dem geltenden Recht entspricht. Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Finanzierung der Aufgaben - ebenso wie die übertragenen Aufgaben selbst - unverändert bleibt. Zu diesem Zweck solle der § 31 LwKG insgesamt auch für Aufgaben nach Absatz 5 a Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 45):

Der Ausschuss empfiehlt Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie eine Ergänzung des Absatzes 1 um die neuen Sätze 2 bis 4. Diese Empfehlung beruht auf dem als Vorlage 7 verteilten Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen. Dort heißt es zur Begründung:

„Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NAbfG (neue Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b) entsprechen im Wesentlichen Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, gehen allerdings darüber hinaus, indem sie den Wortlaut der Regelungen noch stärker an § 42 Abs. 1 NAbfG (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzentwurfs) angleichen.

Der Vorschlag, dem § 45 Abs. 1 NAbfG drei Sätze anzufügen (neue Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb), soll einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände Rechnung tragen, indem entsprechend § 41 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Möglichkeit des Austauschs personenbezogener Daten zwischen den in § 45 Abs. 1 Satz 1 NAbfG genannten, nach Abfallrecht zuständigen Behörden und Stellen einerseits und den Düngehörden andererseits geschaffen wird. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftlichen Bericht zu den entsprechenden Regelungen in § 41 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 NBauO (Drs. 18/1583, S. 2 f.) verwiesen.“

(Verteilt am 13.05.2019)